

Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Leina

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Boilstädt, Hörselgau, Leina, Sundhausen und Wahlwinkel die Flurbereinigung **Leina** angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 471 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Leina".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Leina.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum,

- als Nebenbeteiligte

a) der Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflußt oder von diesem beeinflußt wird;

e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor

der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.

8. **Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Büros der Ortsteilbürgermeister in Boilstädt, Leina, Sundhausen, Wahlwinkel und in der Gemeindeverwaltung Hörselgau sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Aspach, Ernstroda, Fröttstädt, Gotha, Laucha, Leinatal, Trügleben und Waltershausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:
gez. Heider

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Leina, Az.: 1-3-0169
Gebietsabgrenzung

Gemarkung Boilstädt

Flur 3: Flurstücke Nr.
 187/1, 187/2, 187/3, 187/4, 187/5, 187/6,

Gemarkung Hörselgau

Flur 6: Flurstücke Nr.
 2/2, 3, 5/2, 6/2, 7/4, 7/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24,
 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46,
 47, 48, 49, 50, 51/1, 52, 53, 54, 55, 56/4, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65,
 66, 70/2, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115,

Flur 7: Flurstücke Nr.
 64/1, 64/2, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93,

Gemarkung Leina

Flur 1 Flurstücke Nr.
 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115,
 116, 117, 118, 119, 140/3,

Flur 2: alle Flurstücke, außer den Flurstücken Nr.
 233/5, 258/3, 275/3, 328/7, 328/8, 328/9, 329/2, 329/3, 329/4, 329/5, 331/2, 331/3,
 331/4, 331/5, 331/6, 331/7, 331/8, 331/9, 331/10, 331/11, 331/17, 332/1, 333, 334,
 335, 336/2, 336/4, 336/6, 336/8, 336/9, 336/10, 336/11, 336/12, 336/13, 337, 338/1,
 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350/1, 352, 353, 354, 355, 356,
 357, 357/1, 400/1, 400/2, 400/3, 400/4, 400/5, 400/6, 400/7, 400 b, 401, 402, 404/1,
 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414/1, 416, 417/1, 417/2, 417/3, 418,
 418/1, 418/2, 418/3, 418/4, 418/5, 418/7, 418/8, 418 c, 418 d, 419, 420, 421/1, 426,
 427/1, 428/1,

Flur 5: Flurstücke Nr.
 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136/1, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143,
 1144, 1145, 1146, 1147, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167,
 1168, 1169, 1170/1, 1171/1,

Flur 6: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.
 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 90,

Flur 7: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.
 1385/2, 1409/3, 1409/2, 1409/5, 1482/2, 1484/1, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509,
 1510/1, 1510/2, 1510/3, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519,
 1520, 1521, 1522, 1524/1, 1525, 1526, 1527, 1528, 1530, 1531, 1533, 1534, 1535,
 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541/1, 1542/1, 1542/2, 1546/2, 1547/3, 1548, 1549,
 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560,

Gemarkung Sundhausen

Flur 5

Bl.2: Flurstücke Nr.
 1215/1, 1217/1, 1217/15, 1218, 1221/1, 1221/2, 1221/3, 1221/4, 1221/5, 1221/6,
 1221/7, 1221/8, 1221/9, 1221/10, 1221/11, 1222/2, 1222/3, 1222/4, 1222/5, 1222/6,
 1222/15, 1222/8, 1222/9, 1222/10, 1223/2, 1224/1, 1225,

Gemarkung Wahlwinkel

Flur 1: Flurstücke Nr.
 105, 106,

Flur 3: Flurstücke Nr.
 5; 8, 9, 10, 11/1, 12/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,
 29, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35/1, 36/1, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46,
 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68,
 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/2, 82,

Flur 4: Flurstücke Nr.
 120/5, 181/1, 181/2, 218, 219, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231,
 232, 233, 234, 235, 241/1, 241/2, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250/1,
 250/2, 251/1, 251/2, 251/3, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284,
 285, 286, 287, 288, 289, 290/1, 290/2, 294/1, 294/2, 295/1; 295/2, 296/1, 296/2,
 296/3, 297/1, 297/2, 297/3, 298/1, 298/2, 298/3, 299/1, 299/2, 299/3, 300/1, 300/2,

Flur 5: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.
 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/2,
 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34.

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Leina

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 BGBl. I S. 1430), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 03.07.1997, AZ.: 1-3-0169, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Leina wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Leina

Flur 5 Flurstücke Nr. 1148, 1149, 1150, 1151/1, 1151/2, 1152,
1153, 1154, 1155, 1156, 1157

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 478 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum,

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflusst oder von diesem beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. **Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. **Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. **Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Büros der Ortsteilbürgermeister in Boilstädt, Leina, Sundhausen, Wahlwinkel und in der Gemeindeverwaltung Hørselgau sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Aspach, Ernstroda, Fröttstädt, Gotha, Laucha, Leinatal, Trügleben und Waltershausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Gemeinde Leinatal hat mit Schreiben vom 14.02.2000 eine Erweiterung des Verfahrensgebietes Leina beim Flurneuordnungsamt Gotha beantragt.

In das Flurbereinigungsgebiet soll eine im Jahr 1990 angelegte Nadelgehölzkultur aufgenommen werden. Ohne umfangreiche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist abzusehen, dass die Pflanzung nicht dauerhaft bestehen bleibt. Aus diesem Grund zeigt neben der Gemeinde vorallem die Teilnehmergeinschaft Leina großes Interesse, den Bestand zu erhalten und will ihn im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens zu einen reich strukturierten, stabilen Mischwald umbauen.

Durch diesen Umbau entsteht für Flora und Fauna ein wertvoller Waldlebensraum, die Ortsansicht von Leina wird neu gestaltet, ein dauerhafter Sicht- und Lärmschutz zur BAB A 4 wird gewährleistet und für die Anwohner wird ein Areal zur Erholung geschaffen.

Voraussetzung ist jedoch die eigentumsrechtliche Sicherung der Erweiterungsfläche. Die Gemeinde möchte die betroffenen Grundstücke, i.d.R. Privatflächen, in ihr Eigentum übernehmen, da nur auf diese Weise der Umbau möglich und eine dauerhafte und zweckdienliche Unterhaltung des Gehölzes gewährleistet ist.

Um diese angestrebten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung realisieren zu können, ist die eigentumsrechtliche Regelung und Neuordnung der Gehölzfläche im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens Leina notwendig.

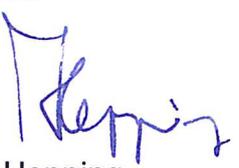
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Hepping
Amtsleiter

Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Leina

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354 ff.) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 03.07.1997, Az.: 1-3-0169, festgestellte und mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 22.11.2000, Az.: 1-3-0169, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Leina erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Boilstedt

Flur 3	Flurstücke Nr.	187/8, 187/16, 187/18
--------	----------------	-----------------------

1.1.2 Gemarkung Leina

Flur 1	Flurstücke Nr.	119/1, 119/2
--------	----------------	--------------

1.1.3 Gemarkung Leina

Flur 2	Flurstück Nr.	233/6
--------	---------------	-------

1.1.4 Gemarkung Leina

Flur 7	Flurstück Nr.	1547/1
--------	---------------	--------

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Boilstedt

Flur 3	Flurstücke Nr.	188/6, 188/7, 188/11, 189/8, 196/9
--------	----------------	------------------------------------

1.2.2 Gemarkung Leina

Flur 1	Flurstücke Nr.	139/1, 140/5, 140/6
--------	----------------	---------------------

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum,
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflusst oder von diesem beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Büros der Ortsteilbürgermeister in Boilstädt, Leina, Sundhausen, Wahlwinkel und in der Gemeindeverwaltung Hörselgau sowie in den Gemeindeverwaltungen Aspach, Ernstroda, Fröttstädt, Gotha, Laucha, Leinatal, Trügleben und Waltershausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Bei der Herstellung der Verfahrensgrenze wurden Abweichungen von der örtlichen Lage zu den Katasterflurstücken festgestellt.

Durch die Einbeziehung / den Ausschluss der unter 1 genannten Flurstücke wurde die vermessungstechnische Feststellung der Verfahrensgrenze vereinfacht und eine zwischenzeitliche Schlussvermessung beim Ausbau der A4 einbezogen. Die Einbeziehung / der Ausschluss der Flurstücke steht mit den Zielen der Bodenordnung im Einklang, da vorhandene Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und Katastergrenzen im Flurbereinigungsverfahren geregelt werden.

Da die hinzukommende Fläche im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes unbedeutend ist, kann die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig eingestuft werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Leina hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Leina gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Hepping

Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Leina

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 03.07.1997, Az.: 1-3-0169, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 30.11.2005, Az.: 1-3-0169, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Leina erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Leina

Flur 2 Flurstück Nr. 217

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 479 ha.

2. Bekanntgabe des Beschlusses

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an den von diesem Beschluss betroffenen Bodeneigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Gründe:

Bei der Prüfung der Verfahrensgrenze wurde nachfolgender Fehler festgestellt. Das obengenannte Flurstück ist Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses vom 27.10.1997. Bei der Herstellung der Verfahrensgrenze wurde es jedoch nicht berücksichtigt, so dass es ausgeschlossen werden muss. Für die Zielstellung des Verfahrens ergibt sich hierdurch keine Änderung.

Durch diesen Ausschluss wird das Verfahrensgebiet um 530 m² verkleinert. Diese Gebietsveränderung ist als geringfügig zu betrachten und erfüllt somit die Voraussetzung nach § 8 Abs. 1 FlurbG.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Leina hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind auch die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Leina gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Mathias Geßner
Amtsleiter

(DS)

